

Paritätische Kommission (KPK) Gebäudetechnikbranche



Geschäftsstelle:
Strassburgstrasse 11
8004 Zürich
Telefon 044 242 60 77 / Telefax 044 242 60 78
E-Mail: info@pkzh.org / Internet: www.pkzh.org

Reglement für die Geltendmachung einer Rückerstattung ab 01.01.2021, Überarbeitung 2021

Änderungen vorbehalten

1. Rückerstattung auf Tages- Wochen- Modul- oder mehrwöchige Kurse

Es werden fachbezogene Weiterbildungskurse in der Gebäudetechnikbranche gemäss der Liste „Übersicht Kurssubventionen Gebäudetechnik“ subventioniert. Und wenn die gesamte Weiterbildung bei den Bildungszentren/Institutionen besucht werden, welche auf unserer Liste „Bildungszentren + Institute / Bücher“ aufgeführt sind. Jede Weiterbildung wird nur einmal vergütet. **Nicht subventioniert werden folgende Kosten: Prüfungskosten, Mahlzeiten, Übernachtungen, Fahrspesen und Lohnausfall sowie Sprachkurse.**

2. Rückerstattung der Fachbücher in der Gebäudetechnikbranche sowie der Fachzeitschriften HK Gebäudetechnik, Planer + Installateur und Haustech

50% des Buchpreises (ohne Portokosten) sowie CHF 60.00 jährlich pro Fachzeitschrift werden vergütet, wenn diese bei den aufgeführten Institutionen (gemäss Liste der Bildungszentren + Institute / Bücher) bezogen werden. Von jedem Buch wird nur ein Exemplar bezahlt, bis zur Neuerscheinung.

3. Anspruch

Anspruch haben alle Berufsleute in der Gebäudetechnikbranche, die während der gesamten Weiterbildung dem GAV unterstellt und bei der KPK gemeldet sind sowie Berufs- und Vollzugskostenbeiträge an die Paritätische Kommission im Kanton Zürich leisten.

4. Fristen

Der Anspruch auf Rückerstattung verfällt unwiderruflich nach Ablauf von einem Jahr nach Abschluss des jeweiligen Tages- oder Wochenkurses. Bei Weiterbildungen, die mehrere Wochen oder Semester dauern (gilt auch bei Modulkursen), müssen die Unterlagen spätestens nach zwölf Monaten (ab Rechnungsdatum) bei der KPK eingereicht werden. Als Frist für die Einreichung der Kursbestätigung gilt das Ende des Kursunterrichts, nicht das Prüfungsdatum. Prüfungen werden nicht subventioniert und werden daher nicht in die Frist eingerechnet. Bei Fachbüchern und Fachzeitschriften gilt die Frist von zwölf Monaten ab Rechnungsdatum.

5. Auszahlung der Rückerstattung

Anspruch auf Rückerstattung hat der, der die Kosten bezahlt hat. Die Rückerstattung wird nur an den Arbeitnehmer oder die Firma bezahlt. Splittungen werden nicht vorgenommen. Die Rückerstattung wird wie nachstehend subventioniert:

- | | |
|------------------------|---|
| - Weiterbildungskosten | Pauschalsubvention gemäss Liste „Übersicht Kurssubventionen Gebäudetechnik“ |
| - Fachliteratur | 50% |
| - Fachzeitschriften | CHF 60.00 |

6. Einreichung der Unterlagen

Pro Kurs sowie für Fachbücher und die Fachzeitschrift, muss **je ein Antrag** mit folgenden Unterlagen eingereicht werden:

- vollständig ausgefülltes Formular zur Rückforderung von Fachbüchern-, Fachzeitschriften- und Weiterbildungskosten
- Unterschriften von Arbeitgeber und Arbeitnehmer
- Rechnungskopie(n) (**keine** Empfangsscheine / E-Banking Auszüge)
- Kopie der Kursbestätigung (Erhalt bei Kursunterrichtsende), Zeugniskopien sind ungültig
- Einzahlungsschein, Kontoangaben (IBAN)

Nur für vollständig eingereichte Unterlagen wird die Rückerstattung gewährt. Nach einmaliger Aufforderung bei fehlenden Unterlagen wird auf unvollständige Unterlagen nicht mehr eingegangen.

7. Entzug der Rückerstattung

Wer sich unberechtigte Vorteile durch Manipulationen auf irgendwelche Art erwirken will, kann nach Prüfung der Geschäftsstelle bis zu drei Jahren von einer Rückerstattung gesperrt werden.